



## Stadt Trossingen

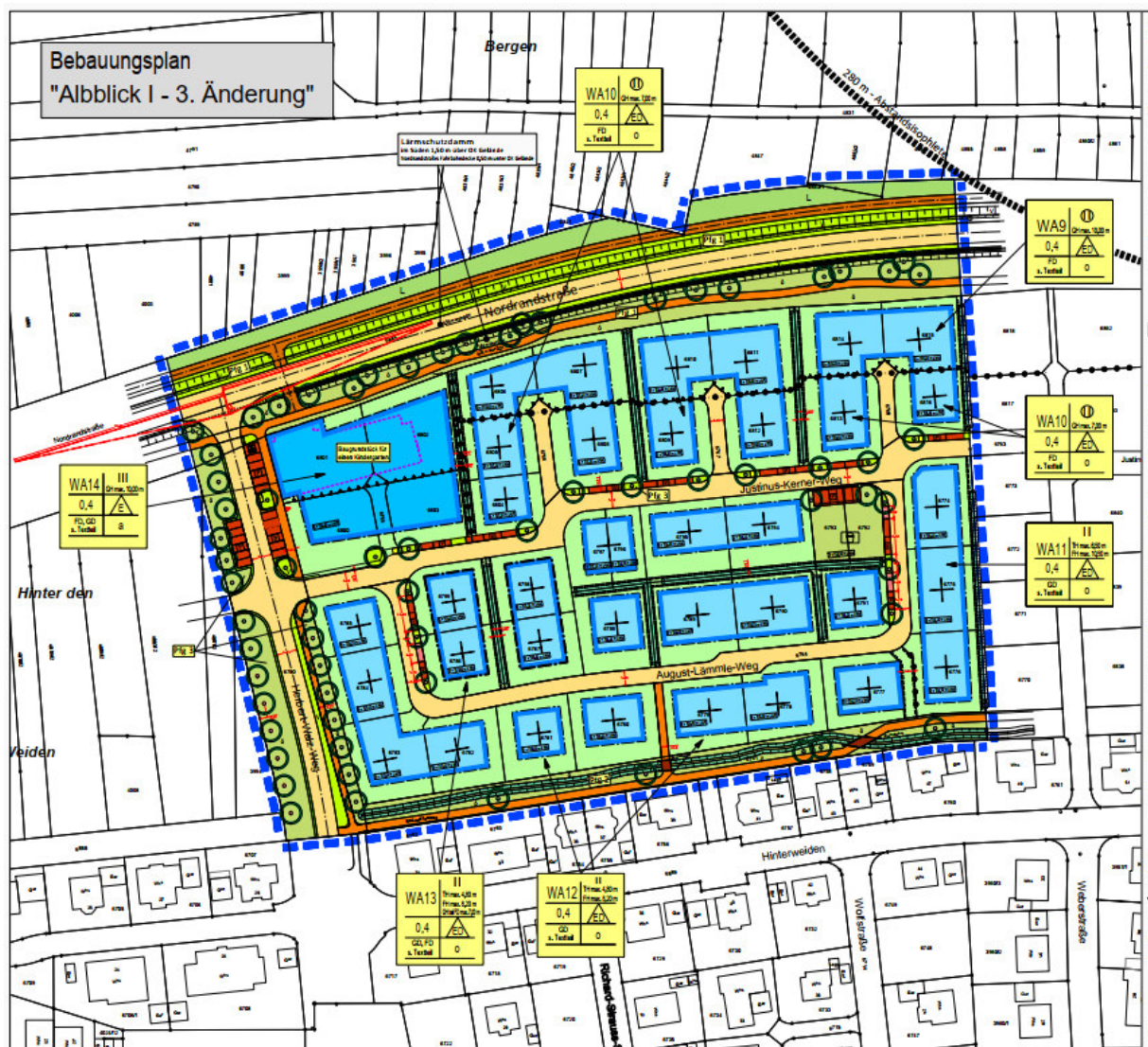
### Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplans

#### „Abblick I - 3. Änderung“

Der Gemeinderat Trossingen hat am 18.02.2019 in öffentlicher Sitzung die Änderung des Bebauungsplans nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzung beschlossen.

**Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB treten der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 21.01.2019.



## **Geltungsbereich**

Die geplanten Änderungen betreffen den Bereich zwischen Herbert-Walz-Weg im Westen und der Straße Hinterweiden im Süden. Im Osten schließt sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Albblick I, 2. Änderung“ an. Nördlich grenzt die Fläche an die offene Landschaft.

Die in Kraft gesetzte Änderung des Bebauungsplans kann einschließlich ihrer Begründung (Anlage 1), einer Schalltechnischen Untersuchung (Anlage 2) sowie der Zusammenfassenden Erklärung (Anlage 3) nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Stadtverwaltung Trossingen, Baurechtsbehörde, Außenstelle Stadwerke, 78647 Trossingen, Christian-Messner-Straße 2 - 6 während den Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft erhalten.

Weiterhin können gemäß § 10a Abs. 2 BauGB die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Trossingen unter

<https://www.trossingen.de/leben-wohnen/bauen-entwicklung/bebauungsplaene/> eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Trossingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt der Bebauungsplan – sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Trossingen, den 25.11.2021

gez. Susanne Irion